

18. August 2016

EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13)
**Ergänzung der Stellungnahmen des DIBt
vom 13. April 2015 und 17. Dezember 2015**

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen

Das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 ist ein Feststellungsurteil, das den Mitgliedstaat verpflichtet, den Verstoß zu beenden und von sich aus und nach seiner Entscheidung die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben. Die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz haben die Auswirkungen des Urteils eingehend geprüft und nach Streichung der im Urteil benannten Regelungen in der Bauregelliste B Teil 1 die Novellierung der Bauordnungen der Länder und eine Änderung des Systems eingeleitet. Zwischen der Europäischen Kommission, dem Bund und den Ländern besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass für die Umsetzung des EuGH-Urteils ein angemessener Übergangszeitraum von 2 Jahren erforderlich ist, um die bisherige Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren abzuändern. Das festgelegte Vorgehen gewährleistet die Umsetzung des EuGH-Urteils in angemessener Zeit, aber auch eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer. Die Umsetzungsfrist endet am 15.10.2016.

Dies vorangestellt sieht die Übergangslösung für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, die bei Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) zu einer CE+Ü-Kennzeichnung führen, folgende weitere Schritte vor:

- 1 Die Bauregelliste B Teil 1 wird aufgehoben, sobald die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) in Kraft tritt. Dies kann nach dem Stand des Verfahrens frühestens zum 26.10.2016 der Fall sein. Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission kann sich das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen um mindestens drei Monate verschieben. Bis dahin bleibt die Bauregelliste B Teil 1 mit Ausnahme der Pflicht, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zum Nachweis von Produktleistungen vorzulegen und Übereinstimmungsnachweise zu erbringen, in Kraft.
- 2 Für harmonisierte Bauprodukte mit der CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung sind ab dem 16.10.2016 für Produktleistungen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder sonstige nationale Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise und zusätzliche Ü-Kennzeichnungen nicht mehr möglich. Für diese Bauprodukte werden die Regelungen zur Ü-Kennzeichnung nicht mehr vollzogen. Eine entsprechende amtliche Bekanntmachung des DIBt wird noch erfolgen.
- 3 Die den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zugrunde liegenden Bewertungs- und Prüfungsergebnisse können als qualifizierte technische Dokumentation für die Beurteilung der Verwendbarkeit herangezogen werden bis neue Erkenntnisse vorliegen.